

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

**zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der
Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Über-
schreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb
von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz)**

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit MV vom 28.10.20 und nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. §§ 3 und 10 ÖDGG M-V v. 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 sowie § 13 S. 1 der Corona-Lockerungs-Verordnung vom 7. Juli 2020 i.d.F der 7. Änderung vom 27. Oktober 2020 (GVObI. Nr. 67) wird für Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Zusammenkünfte im Familien- und Freundeskreis dürfen nur mit bis zu 10 Personen in Gaststätten bzw. gewerblich organisiert und durchgeführt werden.
2. Zusammenkünfte dürfen nur mit bis zu 10 Personen aus 2 Hausständen in der privaten Häuslichkeit bzw. privat organisiert und durchgeführt werden.
3. Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen aus maximal 2 Hausständen im öffentlichen Raum sind untersagt.
4. Es gilt eine ergänzende Mund-Nase-Bedeckungs-Pflicht im öffentlichen Raum, in dem Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Beispielsweise in Einkaufszentren und auf Märkten (zum Beispiel Wochenmärkten), wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.
5. Gaststätten (Schank- und Speiswirtschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Gaststättengesetz) dürfen nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet sein.
6. In der Zeit von 23 Uhr bis 6:00 Uhr gilt ein Außenabgabeverbot von Alkohol.
7. Veranstaltungen, einschließlich Sportveranstaltungen, mit über 100 Teilnehmern sind untersagt. Im Übrigen gelten die Bedingungen und Auflagen der Corona-Lockerungs-Verordnung vom 7. Juli 2020 i.d.F der 7. Änderung vom 27. Oktober 2020 (GVObI. Nr. 67). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung

der Teilnehmerzahl bedarf eines mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzepts.

8. Die Durchführung und Veranstaltung von Weihnachts-, Herbst- und ähnlichen Jahrmärkten ist für die Zeit der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung untersagt.
9. Besucher dürfen soziale Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens) nur unter Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung betreten. Die allgemeinen Hygieneregeln sind anzuwenden. Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 5 SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung ist es untersagt, in Satz 1 genannte Einrichtungen zu betreten.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Allgemeinverfügungen und Mitteilungen zum Einvernehmen des Landkreises Vorpommern-Rügen widerrufen bzw. außer Kraft gesetzt sind
 - a) Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 vom 28.10.2020 und
 - b) Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach Artikel 1 § 8 Absatz 5 der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 10. Juli 2020
 - c) Mitteilungen über die Herstellung des Einvernehmens der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 und 5 a der Corona-Übergangs-LVO M-V.
11. Diese Allgemeinverfügung lässt Regelungen zur Versammlungsfreiheit (Demonstrationsrecht) und der Religionsausübung unter der Beachtung der Corona-Hygieneregeln und Hygienekonzepten unberührt.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Werden notwendige Schutzmaßnahmen aufgrund übertragbarer Krankheiten erforderlich, so treffen die zuständigen Behörden aufgrund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz diese, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung dieser Krankheiten notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus.

Gemäß der fachaufsichtlichen Weisung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (MV-Corona-Ampel) vom 28. Oktober 2020 sind landesweit einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt die in der Weisung festgelegten Werte überschreitet. Dieses Vorgehen soll ein abgestimmtes und in wesentlichen Bereichen vergleichbares Vorgehen im Land erreichen.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 2618 Infektionsfälle bekannt, davon entfallen 610 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, das sind 37,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) (Stand 29. Oktober 2020, 18:44 Uhr, Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Im Landkreis Vorpommern-Rügen sind in den vergangenen Tagen wiederholt hohe Neuinfektionszahlen registriert worden. Das Erreichen eines Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen ist bereits erreicht (s. aktuelle Darstellung in der eben genannten Quelle). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig nicht unter 50 fallen wird.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist aus der bisherigen relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Rügen erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen diese Maßnahmen erforderlich.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, AZ. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den

Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Private Feiern wie Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und sonstige Familienfeiern, an denen auch Freunde teilnehmen, zeichnen sich durch eine Stimmung der Geselligkeit, Ausgelassenheit und Herzlichkeit aus und sind damit auf physischen Kontakt ausgerichtet. Die Gäste kennen sich oder verfügen zumindest über die einladende Person(en) über gemeinsame Verbindungen und Anknüpfungspunkte. Beim Feiern kommt es typischerweise zu engeren, aus Gründen des Infektionsschutzes riskanteren und deshalb eher zu unterbindenden Kontakten zwischen zahlreicheren Personen als bei anderen Anlässen (vgl. zu Feiern im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 2 der 4. BaylFSMV: BayVerfGH, E.v.15.5.2020 - Vf. 34-VII-20 - juris Rn. 12). Dazu ist die Verweildauer relativ hoch. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da eine direkt proportionale Beziehung zwischen der Größe der Menschengruppe und der Wahrscheinlichkeit einer Infektion anzunehmen ist. Die Begrenzung der Gruppengröße sollte damit einen unmittelbar positiven Einfluss auf die Begrenzung der Verbreitung bzw. das Fortschreiten des Infektionsgeschehens haben. Aus diesen Gründen ist die Begrenzung der anwesenden Personen nach den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung erforderlich. Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne angemessen, da der Schutz der Bevölkerung durch die Eindämmung der Ausbreitung des Virus das private Interesse in größeren Gruppen zu feiern oder sich zusammenzufinden überwiegt.

Die Maßnahme nach 3. erscheint geeignet und erforderlich die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus im öffentlichen Raum einzuschränken. Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen, als die Beschränkung der Anzahl der Personen, die sich in der Öffentlichkeit gleichzeitig treffen dürfen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere unter dem Aspekt, da eine Stilllegung des gesamten öffentlichen Lebens nicht angestrebt wird, ist die Begrenzung der Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Öffentlichkeit treffen dürfen, weniger eingriffsintensiv. Die Begrenzung der Personenanzahl schränkt den sozialen Spielraum der Bevölkerung nur begrenzt ein und insbesondere unter dem Aspekt der Befristung der Maßnahme kann die Angemessenheit bejaht werden. Die Bewegungsfreiheit der Bevölkerung wird nicht eingeschränkt. Diese Maßnahme ist auch im engeren Sinne angemessen.

Die unter Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung geltende Maskenpflicht insbesondere in Einkaufszentren und auf Märkten soll einen Infektionsschutz erreichen bzw. die Möglichkeit einer Ansteckung in öffentlich zugänglichen Räumen, wo bei typisierender Betrachtung der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verringern. Gleiches gilt auf Märkten unter freiem Himmel und sonstigen öffentlichen Räumen, wo Menschen dichter und bzw. länger zusammenkommen. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes vom 1,5 Meter ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung die einzig geeignete Schutzmaßnahme.

Mit der unter Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung geltenden Sperrstunde für Gaststätten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Gaststättengesetz (Schank- und Speisewirtschaften) zwischen 23.00 Uhr und 6:00 Uhr soll die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen gefördert werden. Die sozialen Kontakte und Zusammenkünfte in Gaststätten sind insbesondere zu den späteren Abendstunden von großer Geselligkeit geprägt, die unter

Alkoholeinfluss oftmals steigt. Der Konsum alkoholischer Getränke zu fortgeschrittener Stunde ist aufgrund der enthemmenden Wirkung dazu geeignet, Infektionsgefahren zu erhöhen. Aber auch Müdigkeit und andere Faktoren können zur fortgeschrittenen Stunde dazu beitragen.

Die Maßnahme dient auch dazu, potenzielle Infektionsherde kleinzuhalten und etwaig nachzuverfolgende Kontakte zu begrenzen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Fallzahlen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die Maßnahmen nach 9. sind sowohl geeignet, erforderlich und angemessen im engeren Sinne. Das Untersagen des Betretens von voll- und teilstationären Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens durch Personen, welche sich in in- oder ausländischen Risikogebieten aufgehalten haben dient unmittelbar dem Schutz der sich dort aufhaltenden besonders schutzbedürftigen Personengruppen vor einer potentiell lebensgefährlichen Erkrankung. Soweit Personen, welche unerkannt asymptomatisch oder nicht infiziert sind diese Einrichtungen betreten wollen (Besucher), ist es jedenfalls im Interesse der zu schützenden Personengruppen aber auch im Interesse der Besucher selbst eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Mund-Nase-Bedeckungen sind vor allem geeignet als Schutz für Dritte vor einer Aerosolentfaltung zu dienen, sind aber im beschränkten Umfang auch geeignet einen gewissen Selbstschutz des Trägers herzustellen.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da sie der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen dienen. Dadurch kann es gelingen, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gefunden, Medikamente und Impfstoffe zu entwickeln. Gegen den sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 steht derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckende verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen eines der verfügbaren Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen verfügbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die in der Allgemeinverfügung genannten vorhergehenden Allgemeinverfügungen und Mitteilungen werden aufgrund der geänderten Sachlage zum Infektionsgeschehen widerrufen, bzw. außer Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 30. Oktober 2020